

PARLAMENARISCHE INITIATIVE

der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend

Berichterstattung des Regierungsrats zu
kantonalen Beteiligungen

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) wird wie folgt geändert:

Oberaufsicht

a. Allgemein

§ 34 a. [...]

b. Berichterstattung über die Beteiligungen

§ 34 b. ¹ Der Regierungsrat berichtet im ersten Jahr der Legislatur über die strategischen Ziele des Regierungsrates, wie er die Beteiligungen an den verselbständigten Einheiten, Anstalten und Gesellschaften des Kantons wahrnehmen will (Beteiligungsstrategie). *Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.*

² Im Anhang des Berichts sind die Eigentümerstrategien zu allen Beteiligungen *mit Ausnahme der Zürcher Kantonalbank* aufzuführen.

³ *Jährlich unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Umsetzungsbericht zur Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme. Der Umsetzungsbericht enthält insbesondere Informationen über:*

- a. Veränderungen der Anzahl der Beteiligungen und der Beteiligungshöhe sowie die Gewinnausschüttung,
- b. Änderungen von Eigentümerstrategien sowie deren Zielerreichung und die Vorkehrungen dazu,
- c. Veränderungen in den Organen und bedeutende Entwicklungen im Umfeld und im Innern der Beteiligungen,
- d. wesentliche Unterbeteiligungen,
- e. bedeutende Risiken der Beteiligungen mit Eintretenswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe sowie vorgekehrte Massnahmen,
- f. wichtige finanzielle Eckwerte,
- g. Erfüllung der Leistungsaufträge bzw. -vereinbarungen oder der öffentlichen Aufgaben und Vorkehrungen, damit diese auch künftig erfüllt werden können,
- h. *Erfüllung der übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Entwicklung der übergeordneten Risiken der kantonalen Beteiligungspolitik.*

Im Namen der Geschäftsleitung:

Rolf Steiner
Kantonsratspräsident

Roman Schmid
Sekretär

Begründung:

Der Regierungsrat soll den Kantonsrat künftig mit einer vierjährigen Beteiligungsstrategie über seine wesentlichen Ziele für die kantonalen Beteiligungen in Kenntnis setzen und über deren Umsetzung jährlich berichten. Damit wird eine angemessene Steuerung und Oberaufsicht über die kantonalen Beteiligungen ermöglicht.

Viele bedeutende öffentliche Aufgaben werden heute nicht mehr durch die Zentralverwaltung selbst erfüllt, sondern über die kantonale Beteiligung an rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, die ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons stehen und bzw. oder in deren oberstem Leitungsorgan der Kanton vertreten ist. Für den Kanton als letztverantwortlichen Gewährleister und als Eigentümer sind diese Beteiligungen mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verknüpft. Es ist deshalb entscheidend, dass der Kanton über angemessene Instrumente für eine zielgerichtete, wirksame und stufengerechte Steuerung und Oberaufsicht über die Beteiligungen verfügt. Heute wird dies dadurch erschwert, dass eine strategische Gesamtschau und eine strukturierte, systematische Berichterstattung des Regierungsrats an den Kantonsrat zu den Beteiligungen fehlen. Entsprechenden Handlungsbedarf hat auch eine Subkommission ausgemacht, in der alle Oberaufsichtskommissionen ausser der JUKO vertreten waren und die sich vertieft mit dem Thema der Public Corporate Governance beschäftigt hat. Die vorliegende parlamentarische Initiative stützt sich auf einen Erlassentwurf dieser Subkommission.

Anschliessend an eine Annahme der parlamentarischen Initiative wird die Geschäftsleitung die Regelung der Zuständigkeiten für die Vorberaterung der Beteiligungsberichterstattung an die Hand nehmen.

Mit der Beteiligungsstrategie (Gesamtstrategie) soll der Regierungsrat in einer Gesamtschau die verfolgte generelle Beteiligungspolitik und die damit verfolgten Ziele, die mit den verschiedenen Beteiligungen gewählten Lösungen sowie die übergeordneten Risiken darlegen. In den einzelnen Eigentümerstrategien soll der Regierungsrat sodann spezifisch für die jeweilige Beteiligung die strategischen Ziele formulieren und Vorgaben machen. Ausgenommen davon ist die Zürcher Kantonalbank, da dem Regierungsrat gegenüber dieser kantonalen Beteiligung keine Steuerungs- und Aufsichtskompetenz zukommt (ZKB als "Parlamentsbank").

Mit der Beteiligungsstrategie wird der Regierungsrat gegenüber dem Kantonsrat zu einer systematischen Rechenschaftsablegung über seine Ziele und Planungen verpflichtet. Eine Übersteuerung durch den Kantonsrat wird dadurch vermieden, dass er die Beteiligungsstrategie lediglich zur Kenntnis nimmt. Dem Kantonsrat dient die Beteiligungsstrategie also als Instrument der Oberaufsicht, und die kantonalen Steuerbefugnisse unterhalb der Gesetzgebung (welche gegenüber Beteiligungen ohnehin geringer sind als gegenüber der Zentralverwaltung) bleiben bei der Regierung.

Indem er die Beteiligungsstrategie im Lauf des ersten Jahrs der Legislatur vorzulegen hat, erhält ein allenfalls neu zusammengesetzter Regierungsrat genügend Zeit zur Definition dieses bedeutenden und komplexen Planungsinstrumentes und kann doch für den grössten Teil der Amtsdauer auf einer strategischen Grundlage arbeiten, auf die er sich in seiner aktuellen Zusammensetzung geeinigt hat.

Über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie soll der Regierungsrat den Kantonsrat mit einem jährlichen Bericht in Kenntnis setzen. Analog zur Beteiligungsstrategie ist auch im Umsetzungsbericht die Ebene von Beteiligungspolitik und -portfolio insgesamt wie auch die Ebene der einzelnen Beteiligungen zu beleuchten.

Absatz 3 nennt in den Buchstaben *a* bis *h* konkrete Inhalte, die der Bericht des Regierungsrats abzudecken hat. Dies sind Mindestvorgaben, über die der Bericht des Regierungsrats selbstredend hinausgehen kann. Die Mindestvorgaben stellen sicher, dass der Bericht einerseits rückblickend Transparenz über die Strategieumsetzung und die Wahrung der Kantonsinteressen schafft und andererseits vorausschauend die wichtigen Chancen und Risiken aus Gewährleister- und Eigentümersicht aufzeigt. Auf dieser Grundlage und im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Kantonsrat bei Bedarf gezielt weitere Informationen einholen und/oder geeignete Massnahmen zur Umsteuerung einleiten.

Im Unterschied zur Subkommission PCG der Oberaufsichtskommissionen, welche die Informationen gemäss Buchstaben *b* bis *g* lediglich für "bedeutende" Beteiligungen des Kantons fordern wollte, schlägt die Geschäftsleitung vor, auch diese Informationen für sämtliche Beteiligungen zu verlangen. Sie ist überzeugt, dass damit die Zielsetzung einer Gesamtschau am besten gewährleistet werden kann. Zudem vermeidet diese einfache Lösung eine Diskussion darüber, welche Kriterien geeignet wären, um die Bedeutung der sehr unterschiedlichen kantonalen Beteiligungen allgemeingültig zu messen.

Festzuhalten ist, dass die mit der parlamentarischen Initiative formulierten Vorgaben zur Berichterstattung über die kantonalen Beteiligungen einen Minimalstandard darstellen. Die Spezialgesetzgebung kann für eine einzelne Beteiligung selbstverständlich wie bisher auch eine weitergehende Berichterstattung vorsehen.